

**SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG EINER JAGDSTEUER
(JAGDSTEUERSATZUNG)**

vom 21.03.1996

Der Stadtrat von Pirmasens hat am 21.12.1995 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 1 der Kommunalabgabenverordnung (KAVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Ausübung des Jagdrechts im Gebiet der Stadt Pirmasens unterliegt der Besteuerung.

**§ 2
Schuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist jeder, dem das Recht zur Ausübung der Jagd zusteht. Sind mehrere Personen zur Ausübung der Jagd berechtigt, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haftet der Verpächter, bei Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 sind auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuerjahr, Entstehung der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Tritt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 erst nach diesem Zeitpunkt ein, so entsteht die Steuer erst mit Beginn des laufenden Monats. Fällt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 während des Steuerjahres weg, so endet der Zeitraum, für den die Steuer erhoben wird, mit dem Ende des laufenden Monats.

§ 4
Steuermaßstab, Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 20 v.H. der Jahresjagdpacht.
- (2) Bei der Unterverpachtung einer Jagd ist die vom Unterpächter zu entrichtende Pacht maßgebend, wenn sie die vom Pächter zu entrichtende Pacht übersteigt.

§ 5
Jahresjagdpacht in besonderen Fällen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Steuergläubiger, so ist der Steuer nur derjenige Teil der Jahresjagdpacht zugrunde zu legen, der auf die im Gebiet der Stadt Pirmasens gelegenen Grundstücke im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirks entfällt.

§ 6
Änderung der Jahresjagdpacht

Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises während des Steuerjahres erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung wirksam wird.

§ 7
Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für das Steuerjahr (§ 3 Abs. 1) festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

§ 8
Mitwirkungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen eine Steuererklärung abzugeben, aus der die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen.
- (2) Jede Änderung der Verhältnisse, die den Steuergegenstand oder die Höhe der Steuer betreffen, sind innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer (Jagdsteuersatzung) vom 23.06.1978 außer Kraft.

Pirmasens, den 21. März 1996
gez. Dr. Schelp
Oberbürgermeister

¹ Bekanntmachung „Pirmasenser Zeitung" vom 28.03.1996 und „Die Rheinpfalz
- Pirmasener Rundschau" vom 29.03.1996.

² Hinweis auf die Heilungsvorschrift des § 24 Abs. 6 GemO.